

Marion Stein und Michael Bauer

██████████
██████████
██████████

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I
80316 München

04.02.2018

Aktenzeichen **14 T 11191/17**
421 C 31421/12 AG München

In Sachen S██████ / Stein, M. und Bauer, M.

zeigt sich anhand der Verfügung vom 09.01.2018 sowie des Beschlusses vom 25.01.2018, dass es anscheinend das Bestreben von RiLG Habereeder ist, dass Fehlverhalten des VRiLG Fleindl und des RiLG Dr. Schindler zu kaschieren. Wir lehnen daher RiLG Habereeder wegen Besorgnis der Befangenheit ab und begründen dies im Einzelnen wie folgt:

1. Wie unserem Ablehnungsgesuch vom 01.09.2017 (Bl. 1340 - 1345 d. A.) zu entnehmen ist, werfen wir dem VRiLG Fleindl und dem RiLG Dr. Schindler im Speziellen vor, dass sie ihre Geringschätzung uns gegenüber zum Ausdruck bringen, indem im Rubrum ihrer Beschlüsse zum wiederholten Male ein „Bauer Michael, ██████████ derzeit: Vockestraße 72, 85540 Haar“ und demnach ein angeblich in der psychiatrischen Klinik in Haar untergebrachter Michael Bauer als „Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer“ in Erscheinung tritt.

Obwohl aus der Akte (z.B. aus dem Rubrum des Nichtabhilfebeschlusses vom 25.07.2017) zweifelsfrei hervorgeht, dass ein „Bauer Michael, ██████████“ nicht am Verfahren beteiligt ist, hat RiLG Habereeder diesen Rubrums-Fehler (etwas abgeändert) fortgeführt, indem er nach Erhalt des Schreibens des Betreuungsbüros E██████ vom 19.12.2017 in der Verfügung vom 09.01.2018 absurderweise davon ausgegangen ist, „dass es sich bei dem Beklagten zu 2) um den gesetzlich Betreuten Michael Bauer“ handeln würde.

Absurd ist dies insbesondere, da der Betreuer ████████ E██████ in seinem Schreiben vom 19.12.2017 das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ihm (sowie dem von ihm gesetzlich betreuten Michael Bauer) „bisher zu diesem Verfahren (...) nichts bekannt“ war.

Da demzufolge dem gesetzlichen Betreuer (und dem von ihm Betreuten) das Verfahren erst durch das gerichtliche „Schreiben vom 13.12.2017“ bekannt wurde, ist davon auszugehen, dass dieses gerichtliche Schreiben auf Anordnung von RiLG Habereder an „Bauer Michael, [REDACTED]“ adressiert wurde, um so das provokante Fehlverhalten (d.h. die Rubrums-Spielchen) des VRiLG Fleindl und des RiLG Dr. Schindler letztlich leichter kaschieren zu können.

Da aus der Akte nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, ob das besagte Schreiben des Gerichts vom 13.12.2017 auf eine Verfügung von RiLG Habereder zurückzuführen ist, **erwarten wir hierzu seine dienstliche Äußerung (§ 44 Abs. 3 ZPO).**

2. Jedem objektiven, neutralen Richter hätte sich – spätestens – bei Erhalt des Schreibens des Betreuers [REDACTED] E [REDACTED] vom 19.12.2017 die Notwendigkeit aufgedrängt, durch einen Blick in die Akte zu überprüfen, ob es zutreffend ist, dass, wie von uns vorgetragen, ein „Bauer Michael, [REDACTED]“ am Verfahren nicht beteiligt ist.

Da sich RiLG Habereder jedoch durch das Schreiben des Betreuers [REDACTED] E [REDACTED] vom 19.12.2017 nicht zu der gebotenen Überprüfung des Sachverhalts veranlasst sah, sondern diesbezüglich eine Stellungnahmefrist bis zum 30.01.2018 verfügt hat, dessen ungeachtet aber 5 Tage vor Ablauf der Frist mit Beschluss vom 25.01.2018 entschieden hat, **erwarten wir auch hierzu seine dienstliche Äußerung (§ 44 Abs. 3 ZPO).**

Wie dem Schriftsatz vom 23.01.2018 zu entnehmen ist, hat sich die am Verfahren beteiligte Marion Stein umgehend nach dem Erhalt der Verfügung vom 09.01.2018 telefonisch an das Gericht gewandt, um RiLG Habereder in einem persönlichen Gespräch darzulegen, dass der betreute Michael Bauer nicht am Verfahren beteiligt ist. Bei diesem Telefonat verwies RiLG Habereder wiederholt darauf, dass er keine mündlichen Äußerungen berücksichtigen wird. Er habe – zum Wahren des rechtlichen Gehörs – eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt. Diese Frist sollten wir nutzen, um noch einmal nachvollziehbar darzustellen, warum der betreute Michael Bauer nicht am Verfahren beteiligt sein kann.

Sofern sich also RiLG Habereder in seiner dienstlichen Stellungnahme darauf berufen will, dass aufgrund des Anrufs des Betreuers [REDACTED] E [REDACTED] das Warten bis zum Ende der Frist nicht mehr erforderlich gewesen sei, verweisen wir darauf, **dass RiLG Habereder gemäß § 44 Abs. 3 ZPO schriftlich darzulegen hat,**

- **warum ihn der Anruf des Betreuers überzeugt hat, dass der betreute Michael Bauer nicht am Verfahren beteiligt ist, obwohl er wegen des Schreibens des Betreuers vom 19.12.2017 davon ausgegangen ist, dass der betreute Michael Bauer am Verfahren beteiligt sei;**
- **warum im Beschluss vom 25.01.2018, lediglich bereinigt um „derzeit: Vockestraße 72, 85540 Haar“, abermals als Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer zu 1) ein „Bauer Michael, [REDACTED]“ aufgeführt wird;**

- **warum er die mündliche Aussage des [REDACTED] E [REDACTED], der am Verfahren nicht beteiligt ist, berücksichtigt hat, wohingegen er die am Verfahren beteiligte Frau Marion Stein darauf verwiesen hat, dass er ausschließlich schriftliche Äußerungen berücksichtigen wird.**

Als erfreulich empfänden wir es selbstverständlich, wenn RiLG Haberer in Rahmen seiner dienstlichen Stellungnahme auch gleich noch die offenen Fragen aus den Schreiben vom 23.01.2018 und 30.01.2018 beantworten würde.

Michael Bauer

Marion Stein